

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0631/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	07.12.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 14.4

XII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 vom 09.11.2011 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2009 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Überdeckung im Bereich Restmüll Haushalte aus dem Jahr 2009 in Höhe von 358.577 € und 152.755 € im Bereich Restmüll sonstige Herkunftsbereiche wird gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Abfallgebührenkalkulation 2012 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühr 2009:

Im Rahmen der Nachkalkulation aufgrund der tatsächlich entstandenen Aufwendungen ergibt sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte wie auch für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Überdeckung.

Abfallentsorgung Haushalte:

Bei der Abrechnung der Kosten für die Abfälle aus Haushalten zeigten sich im Vergleich zur Kalkulation insgesamt geringere Kosten (Plan: 6,53 Mio Euro, Ist: 6,16 Mio. Euro).

Während sich die Kosten für die Hausmüllbeseitigung nahezu auf dem kalkulierten Niveau bewegten (Plan: 3,27 Mio Euro, Ist: 3,28 Mio Euro), konnte die Sperrmüllbeseitigung preiswerter durchgeführt werden als angenommen (Plan: 1,19 Mio Euro, Ist: 1,11 Mio Euro).

In den Bereichen Papiersammlung, wilder Müll/Containerumfelder und Annahmestation Kürten sind ebenfalls weniger Kosten entstanden als kalkuliert (Plan: 1,18 Mio Euro, Ist: 0,8 Mio Euro).

Auch im Bereich Biomüll ergaben sich tatsächlich geringere Kosten als kalkuliert (Plan: 2,38 Mio Euro, Ist: 2,28 Mio Euro). Hier sind als Ursache geringere Abfuhrkosten auszumachen. Die noch über die Restmüllgebühr zu finanzierenden Kosten für den Biomüll liegen um circa 63.000 Euro unter dem kalkulierten Ansatz.

Die nach dieser Verrechnung verbleibende Überdeckung für die über die Restmülltonne abzurechnende Gesamtleistung der Abfallentsorgung aus Haushalten beträgt insgesamt 358.577 Euro. Diese muss gemäß § 6 Abs. 2 KAG in der Gebührenkalkulation 2012 berücksichtigt werden.

Abfallentsorgung sonstige Herkunftsbereiche

Auch in diesem Bereich konnte die Leistungserbringung preiswerter durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert (Plan: 1,54 Mio Euro, Ist: 1,41 Mio Euro). Dies ist insbesondere auf geringere Beseitigungskosten zurückzuführen.

Hinzu kommt, dass die Erlöse aus separat abgerechneten Sonderleistungen, z.B. für die Sperrmüllbeseitigung aus gewerblicher Herkunft und für die Abfallbeseitigung bei Sonderveranstaltungen deutlich höher liegen, als kalkuliert. Hieraus ergibt sich eine Überdeckung in Höhe von 152.755 Euro, die ebenfalls in der Gebührenkalkulation 2012 Berücksichtigung finden muss.

Zur Gebührenkalkulation 2012:

Wesentlichen Einfluss auf die Kostenentwicklung hat hier die Erhöhung der Entsorgungsgebühren des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) in Höhe von rd. 2,3 % bei Haus- und Sperrmüll sowie 1,4 % bei Biomüll.

Hintergrund dieses Anstiegs beim BAV gegenüber dem laufenden Jahr ist insbesondere der Anstieg der Verbrennungs- und Verwertungskosten, die die allgemeinen Personal- und Sachkostensteigerungen widerspiegeln. Darüber hinaus führen Investitionen in Anlagen, z.B. das neue Sonderabfallzwischenlager und der Erweiterung der Bioabfallvergasanlage, zu höheren Abschreibungen und Zinsbelastungen.

Da die Gebühren des BAV ca. 55 % der gesamten, in die Kalkulation der städtischen Restmüllgebühr einfließenden Kosten ausmachen, würde sich hieraus eine Gebührensteigerung von rd. 1 % ergeben. Hinzu kommen die eigenen Kostensteigerungen durch Tarifabschlüsse, Entwicklung der Treibstoffpreise und Sachkostensteigerungen durch Preiserhöhungen von Lieferanten, die zusätzlich mit rd. 1,5 % anzusetzen sind, so dass eine grundsätzlich eine Gebührenerhöhung von ca. 2,5 % gegenüber dem Vorjahr erforderlich wäre.

Wie bereits zur Abrechnungskalkulation für das Jahr 2009 erläutert, beträgt die in der Gebührenkalkulation 2012 zu verrechnende Überdeckung aus Vorjahren jedoch 358.577 € bei den Restmüllgebühren für Haushalte gegenüber einer in 2011 berücksichtigten Überdeckung in Höhe von 63.567 €. Allein dieser Anstieg der Gutschrift um 295.000 € führt im kommenden Jahr für Haushalte zu einer Gebührensenkung um rd. 2,1 %.

Die Gebührenkalkulation für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) enthält ebenfalls die bereits o.g. Kostensteigerungen von BAV und Abfallwirtschaftsbetrieb, jedoch führt hier die mit 152.755 € deutlich höhere Gutschrift von Überdeckungen aus 2009 gegenüber der Kalkulation 2011 (73.000 €) zu einer Gebührensenkung von 4,3 %.

Da sich die Marktsituation auf dem Rohstoffmarkt nach dem Tief im Jahr 2009 wieder deutlich erholt hat, hat der BAV in seiner Gebührenkalkulation Einnahmen aus der Altpapierverwertung berücksichtigt. Nach der Einwohnerzahl umgerechnet entsteht daraus bezogen auf Bergisch Gladbach eine Kostenreduzierung um rd. 110.000 €. Ohne diese Einnahme aus der kommunalen Papiersammlung wären die von den Haushalten zu zahlenden Restmüllgebühren somit um 1,5 % höher ausgefallen.

Im Bereich der Entsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ermöglicht es der Anstieg der Erlöse aus der Papierverwertung, die Papiersammlung wie bereits für die Haushaltungen auch für gewerbliche Anfallstellen kostenfrei anzubieten. Die gebührenfreie Nutzung der kommunalen Papiertonne wird hier an das genutzte Volumen für Abfälle zur Beseitigung gekoppelt. Insofern wird auch den Marktverhältnissen Rechnung getragen und ein Anreiz zur – nicht verpflichtenden – Nutzung der kommunalen Wertstoffsammlung gegeben.

ANLAGE

XII. NACHTRAGSSATZUNG **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren** **für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach** **(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2008, S. 394) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter	jährlich €	wöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentl. Abfuhr)	76,32	---
60 l Restmülltonne	152,64	---
90 l Restmülltonne	228,96	---
120 l Restmülltonne	305,28	---
240 l Restmülltonne	610,56	---
770 l Restmülltonne	1.959,00	4.019,04
1.100 l Restmülltonne	2.798,52	5.698,20
120 l Biotonne	36,00	173,16
240 l Biotonne	72,00	245,16
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich € bei Abfuhrhythmus		
		wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l	Umleerbehälter	---	73,44	36,72
90 l	Umleerbehälter	---	110,16	---
120 l	Umleerbehälter	---	147,00	---
240 l	Umleerbehälter	---	293,88	---
770 l	Umleerbehälter	1.987,08	942,96	---
1.100 l	Umleerbehälter	2.795,28	1.347,12	---
2.500 l	Umleerbehälter	6.123,00	3.061,56	1.530,72
5.000 l	Umleerbehälter	12.246,00	6.123,00	3.061,56
10.000 l	Absetzcontainer	24.492,00	12.246,00	6.123,00
30.000 l	Abrollcontainer	73.476,24	36.738,12	18.369,00
10.000 l	Presscontainer	36.738,12	18.369,00	9.184,56
20.000 l	Presscontainer	73.476,24	36.738,12	18.369,00

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich € bei Abfuhrhythmus	
		wöchentlich	vierzehntägig
120 l	Biotonne	291,72	95,28
240 l	Biotonne	482,40	190,56

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich €
240 l	Papiertonne	18,00
1.100 l	Papiertonne	78,00

je Behälter		jährlich €
2,5 m³	Papiertonne	180,00
5,0 m³	Papiertonne	360,00

Ein dem genutzten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen entsprechendes Papiertonnenvolumen, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt. Gebührenfrei sind auch Papiertonnen, die ausschließlich zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK genutzt werden.

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 6,75 €, diejenige für den einmalig nutzbaren 240 l Sack für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen 10,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.